Absender
Fraktion DIE LINKE./BfBB

Drucksachen-Nr.

0044/2014

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
DIE LINKE./BfBB

zur Sitzung:
Haupt- und Finanzausschuss am 11.02.2014
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 06.03.2014

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion DIE LINKE./BfBB vom 02.12.2013 zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheides zur Gründung der Stadtwerke Bergisch Gladbach

Inhalt:

Die Fraktion DIE LINKE./BfBB beantragt mit Schreiben vom 02.12.2013, die Stadt möge im Rahmen der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 gemäß § 26 GO NRW einen Ratsbürgerentscheid zur Gründung der Stadtwerke durchführen.

Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE./BfBB ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fraktion DIE LINKE./BfBB beantragt, im Rahmen der Kommunalwahl am 25.05.2014 einen Ratsbürgerentscheid zur Gründung der Stadtwerke durchzuführen mit der Fragestellung

"Soll die Stadt Bergisch Gladbach bei den zukünftigen Stadtwerken Bergisch Gladbach mit einer Mehrheit von mindestens 50,1 % beteiligt sein?".

Der Rat hatte diesen Antrag in seiner Sitzung am 17.12.2013 mehrheitlich zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids ist in § 26 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt. Dort heißt es:

„Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). § 26 Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 10 GO gelten entsprechend."

1.
Mit dem Ratsbürgerentscheid soll dem Rat die Möglichkeit gegeben werden, streitige Angelegenheiten im Wege eines Referendums unmittelbar den Bürgerinnen und Bürgern zur Entscheidung vorzulegen. Laut den einschlägigen Kommentierungen zur GO kommt eine solche Entscheidung des Rates vor allem dann in Betracht, wenn eine Frage sowohl in der Kommune als auch im Rat sehr umstritten ist und von der Abstimmung durch die Bürgerschaft –unabhängig von deren Ausgang – erwartet werden kann, dass eine Befriedung in der Kommune eintreten wird. Diese Befugnis des Rates steht selbständig neben der für die Bürgerinnen und Bürger abschließend geregelten Möglichkeit, einen Bürgerentscheid über ein Bürgerbegehren nach § 26 Absatz 1 Satz 1 GO herbeizuführen.

2.
Für einen Ratsbeschluss zur Durchführung eines Bürgerentscheids ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Diese Mehrheit umfasst die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder nach § 3 Kommunalwahlgesetz und den Bürgermeister (§ 40 Abs. 2 Satz 1 GO), vorliegend also 42 Mitglieder.

3.
Ein Ratsbürgerentscheid muss die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Er darf zudem nicht über eine dem Ausschlusskatalog des § 26 Abs. 5 GO unterfallene Angelegenheit durchgeführt werden, d.h.

ein Ratsbürgerentscheid ist unzulässig über

- die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
- die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,

- die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,

- Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,

- die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.

4.

Bei einem Ratsbürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 10 % der für die Kommunalwahl wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger beträgt. Dieses Mindestquorum wären derzeit 8.980 Stimmen.

5.

Schließlich hat auch ein Ratsbürgerentscheid die Wirkung eines Ratsbeschlusses und kann vor Ablauf von zwei Jahren nur auf erneute Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Abschließend gibt die Verwaltung zu bedenken, dass am 25.05.2014 im Stadtgebiet die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises, zum Rat der Stadt Bergisch Gladbach, zum hauptamtlichen Bürgermeister / zur hauptamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach und zum Integrationsrat gleichzeitig stattfinden werden.

Aus Sicht des Wahlbüros wäre es äußerst schwierig, noch zusätzlich einen Bürgerentscheid an diesem Tag durchzuführen. Eine ordnungsgemäße zusätzliche Abstimmung kann organisatorisch aufgrund der Vielzahl der Stimmabgaben an einem Termin nicht gewährleistet werden.